

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation
du Rhin. 1833-1869**

1838

20 (27.7.1838)

1838

Session de Juillet

PROT^OCOLE

N° XX.

de la Commission Centrale pour la navigation du Rhin.

En présence de M. M. les Commissaires ci-après dénommés.

Pour Bade, de Mr de Kettner.

" la Bavière " " de Nau.

" la France " " Engelhardt.

" la Hesse " " Verdier.

" Nassau " Le Baron de Fivierlein.

" les Pays Bas " Mr Ruhr.

" la Prusse " Westphal, Président.

Mayence le 27 Juillet 1838.

Application des Art. 58 & 60
du traité, Concernant les
établissements de pilotage

§. I.

Le Commissaire de Bade ayant demandé, au nom de son Gouvernement, et dans l'intérêt de la Station de pilotage de Mannheim, d'être fixé sur la portée de l'article 58, qui en assurerait aux localités où l'usage ou les ordonnances l'exigent, le changement des pilotes ou lamaneurs semblerait dès lors interdire toute innovation contraire à cet usage, et serait par conséquent inconciliable avec l'établissement fait par la Bavière d'une Nouvelle Station au port de Rheinochanze vis-à-vis de Mannheim.

Et cet objet ayant été débattu entre les Commissaires de Bade & Bavière au moyen des pièces jointes N° 1 à 4 sans amener de résultat.

Les autres Commissaires ont pris l'objet ad referendum.

I. Sig.: de Kettner, de Nau, Engelhardt, Verdier,
de Fivierlein, Ruhr, Westphal.

pour expédition conforme
Le Président de la Commission Centrale.

Dreyfus
J. J.

Annexe au Protocole N° XX.

Baden: Der Unterzeichnete ist beauftragt, einen Gegenstand zur Erörterung der Central-Commission zu bringen, welcher für sämtliche Rhein-Ufer-Staaten von wesentlichem Interesse ist, indem es sich dabei um richtige Auslegung und gleichmaesige Anwendung einer nicht unwichtigen Bestimmung der Rhein-Schiffahrts-Convention vom Jahr 1831 handelt.

Bekanntlich enthält der Art. 58 dieser Convention die Vorschrift, dass überall, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, der Schiffspatron oder Führer verbunden ist, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen.

Man ist nun diessseits stets von der Ansicht aus gegangen, dass der Art. 58 denjenigen Orten, an welchen die Lootsen und Steuerleute bisher gewechselt haben, auch

auch das ausschliessliche Recht dazu gebe. Diese Auslegung dürfte sowohl nach dem Wortlaut des Artikels als auch in Rücksicht auf seinen Zweck als die richtige anzuerkennen seyn; denn die gebrauchten Ausdrücke "Überwanz" und "bestehende Vorschriften" scheinen die einseitige Errichtung neuer Steuermanns Stationen auszuschliessen, und eben so wird wohl der Zweck der Bestimmung, nämlich die Sicherheit der Schiffsfahrt, durch Beibehaltung der bestehenden Stationen am besten erreicht, da in diesen die Anstalten zur Bildung und Fortpflanzung dieses Instituts, schon längst vorhanden sind, und hierin zugleich die Garantie dafür liegt, dass dort stets erfahrene und zuverlässige Steuerleute und Lootsen zu finden seyn werden.

Diese Ansicht wird auch bis jetzt noch von der Königlich französische Regierung festgehalten, welche auf den Grund des Art. 58 fortwährend das ausschliessliche Recht in Anspruch nimmt, auf der Strom-Strecke von Kehl bis Neuburg und für die Bergfahrt von Leopoldshafen bis Strasburg, die Steuerleute und Lootsen aufzustellen.

Die Königlich Bayerische Regierung hat dagegen erst in neuester Zeit die Behauptung aufgestellt, dass nach Art. 60 der Rhein-Schiffahrts-Akte jedem Ufer-Staat, auch wenn er sich nicht im Besitze beider Ufer befindet, freistehe, nach Belieben und ohne Zustimmung des andern Ufer-Staats, neue Steuermanns Stationen zu errichten, und sie hat dieses behauptete Recht zum Nachteil der Steuermanns-Station in Mannheim, durch eine in dem Intelligenz-Blatt für die Königliche Bayerische Pfalz verkündete Verordnung vom 13^{ten} Maerz d. J., welche die Aufstellung von Steuerleuten in Neuburg, Germersheim, Speier und in der Rheinschanze verfügt, wirklich geübt. Seit dem Erscheinen dieser Verordnung werden selbst doppelseitige Flöze von Steimmauern, welche schon mit Steuerleuten versehen sind,

sind genötigt in Neuburg und Germersheim bayerische Steuerleute aufzunehmen, und es hat hiernach sogar den Anschein, dass die Königl.-Bayerische Regierung das ausschliessliche Recht, welches sie den älteren Steuermanns-Stationen bestreitet, für ihre neuen in Anspruch nimmt.

Der Unterzeichnete Bevollmächtigte will für jetzt auf eine nähere Bedeutung der erwähnten Verordnung nicht eingehen und beschränkt sich, was den diesfalls angerufenen Art. 60 betrifft, auf die Bemerkung, dass derselbe nach seinem klaren Wortlaut den einzelnen Ufer-Staaten keineswegs das unbedingte Recht einräumt, neue Steuermanns-Stationen zu errichten, sondern wohl nur die Befugniß: über den Dienst der Steuerleute und ihre Gebühren in den schon bestehenden, reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Derselbe muss sich aber auf das Bestimmteste gegen die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes erklären, weil hiernach auf der Großherzoglich Badischen Stromstrecke der Art. 58 eine verschiedene Auslegung erhält, welche überall zum diesseitigen Nachtheil gereicht, indem auf der einen Seite von der Königlich Französischen Regierung das ausschliessliche Recht der Strasburger Steuerleute noch fortwährend behauptet, auf der andern Seite aber, dasselbe Recht der Mannheimer Steuerleute von der Königlich bayerischen Regierung nicht mehr respectirt wird.

Es ist einleuchtend, dass die Großherzogliche Regierung sich hierbei nicht beruhigen kann. Sie würde auch bereits die Ihr zum Schutze des seitherigen Besitzstandes dienlich scheinenden Anordnungen erlassen haben, wenn sie nicht davon nachtheilige Störungen der Schifffahrt befürchtete, welche sie im Interesse sämtlicher Rhein-Uferstaaten so lange als möglich zu vermeiden wünscht, und wenn Sie nicht vor allem die zuversichtliche Hoffnung hegte, dass Ihre gegründete Beschwerde schnelle Abhilfe finden werde.

Sie hofft

Aus-
tikels
die
en aus
scheinens
Stationen
vech
Schiff-
tionen
zur
chon
lie
d zu-
seijn
er Ko
auf den
Beck
ll bis
bis
v.
vorst
nach
at, auch
frei-
rn Ufer
/ sie
ermains
ganz-
ündete
stellung
und in
tem
e Flöss
erschen
nd,

Sie hofft dies um so gewisser als sie keinen Anstand nimm.
schon jetzt Ihre Bereitwilligkeit auszusprechen, das Steuer-
mannswesen unter Mitwirkung aller Rhen.-Ufer-Staaten
auch in der Art zu reguliren, dass jedem Ufer-Staat übe-
lassen würde, an den ihm geeignet scheinenden Orten Steu-
erleute aufzustellen, unter welchen sodann den Schiffen die
Wahl zu lassen wäre und nur verlangt, dass bis zu dieser Ve-
einbarung das Recht der Mannheimer Steuerleute und Lootse
wie solches früher bestanden, aufrecht erhalten werde.

Der Unterzeichnete ist sonach in dem Falle seine ver-
ehrten Collegen um gefällige Mittheilung der Ansichten
Ihrer hohen Regierungen über den in Frage liegenden
Gegenstand und die diesfalls zu treffende Vereinbarung
anzugehen, wobei er noch insbesondere an den Königlich
Bayrischen Bevollmächtigten das dringende Ersuchen ric-
htet bei seiner hohen Regierung dahin zu wirken, dass bis
zu der zu hoffenden anderweiten Vereinbarung über allg-
meine Grundsätze in Betreff des Steuerwesens oder doch
wenigstens so lange als die Königliche Französische Regie-
rung die bisher befolgten Grundsätze festhält, davon
auch in Bezug auf die Mannheimer Steuerleute und
Lootsen nicht abgegangen und daher den, die letz-
teren beeinträchtigenden Bestimmungen der Verord-
nung vom 13. ten März d. J. vor der Hand keine Folg-
gegeben werde.

Bayern: Der Unterzeichnete beobachtet sich, die Steuermann-
ordnung für die Königlich-Bayerische Rheinstrecke
seinen sehr verehrten Herren Collegen mitzutheilen,
und beantwortet einstweilen die Großherzoglich Badische
Eingabe mit folgenden Bemerkungen:

Wenn es gemäss dem 333^{ten} Protocoll vom 29. ten
September 1824 Thatsache ist, dass Baden gegen-
den, durch die Bayerische Bekanntmachung vom 13.
August 1824, neuerrichteten Hafen der Rhein-Schanze
und gegen alle Ladungen dahin protestierte;

Wenn

Wenn es gemauß dem 335^o. Protocoll vom 20^o—23^o. October
1824 Thatsache ist, dass der Schiffer Oberdahn, welcher am
15. October 1824 in der Rheinschanze 270 Cts 10 Kil. Kauf-
mannsgüter geladen hatte, auf Befehl der Mannheimer
Stadt-Behörde mit bewaffneter Hand auf dem Rheine
angehalten und nach Mannheim gebracht wurde, woselbst
die Güter an den im Range liegenden Schiffer über-
laden wurden; so erlaubt sich der Unterzeichnete die
Frage, ob man unter solchen Umständen der Kivalität,
den Handelstand unbedingt nothigen kann, seine Ladung
an in der Rheinschanze badischen Steuerleuten anzuer-
trauen? denen gezwungen oder ungezwungen überlassen
wäre, ob sie steuern wollten oder nicht, ob sie mit gutem oder
boesen Willen das Steuerruder übernehmen wollten.

So wenig die Grossherzoglich Badische Regierung
gegen die Errichtung eines Hafens in der Rheinschanze
mit Recht protestieren könnte, so wenig kann Sie
gegen Anstellung von Steuerleuten in der Rhein-
Schanze mit Grund Protest einlegen, und sich auf
Observanzen berufen, die mit den alten Stapel- und
Umschlagsrechten und mit der, mit diesen aufgehobenen
Gilde-Ordnung, zusammenhaengen.

Nach Art. 44 sind alle Schiffer-Gilden und Künfte
aufgelöst.

Nach Art. 43 sind alle Rechte, Privilegien und Ge-
bräuche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect
im Widerspruch stehen, und in den Rhein-Häfen, oder
sonst wo auf dem Rheine bis ins Meer, entweder zum
Vorteile einer Schiffer-Gilde und um die unter ihnen
hergebrachte Flangfahrt zu begünstigen, oder aus einem
anderen Grunde hergebracht wären, ein-für-allemal
abgeschafft, und dürfen, unter welchem Namen es im-
mer sey, nie wieder eingeführt werden.

Die unter dem 13^o. März publicirte Steuermanns-
Ordnung bezieht sich lediglich auf die Königlich- =
Bayerische

Bayrische Rheinstrecke und die Bayrischen Häfen am Rhein, wobei die Mannheimer Steuerleute nicht ausgeschlossen sind, indem es dem Schiffer und Ver- sender in der Rhein-Schanze freisteht, Steuerleute aus der Rhein-Schanze oder von Mannheim zu nehmen.

Es besteht demnach in der Wahl der Steuerleute die- selbe Freiheit, das Steuerruder zu führen, wie in der Wahl der Schiffer, um die Güter zu laden und zu verschiffen. Aus demselben Grunde ist den Murgers Steuerleuten durchaus nicht versagt, die daher kommenden Flöße weiter über den Rhein zu führen. Man darf daher mit Recht fragen: ob die Sicherheit und Frei- keit der Schifffahrt durch die diesseitige Verord- nung gefährdet, oder ob nicht vielmehr die Garantie für diese Sicherheit noch erhöht ist.

Bayern hat durch Anstellung von Steuerleuten für die Rhein-Schanze keine neue Station angeordnet.

Der Art. 58 der neuen Rhein-Schiffahrts-Ord- nung legt dem Schiffer die Verbindlichkeit auf: allenthalben, wo wegen der Beschaffenheit des Fahr- wassers nach der Observeanz oder den bestehenden Vorschriften die Steuerleute wechseln, einen andern Steuermann an Bord zu nehmen.

Unter dem Ausdruck: "allenthalben wo" kann nichts anders verstanden werden, als die Stromstrecke, auf welcher, oder respect: für welche der Wechsel der Steuerleute nothwendig wird. — Ist nun in dieser Beziehung Mannheim auf dem Ober-Rheine der richtige Grenz-Punct, so muss es auch nothwendiger- weis die Rhein-Schanze seyn, die gerade Mannheim gegenüber liegt. Durch Anstellung von Steuerleuten in der besagten Rhein-Schanze wird also die Observeanz, von welcher der Art. 58 spricht, nicht derogirt, das heist, es wird ein Wechsel der Steuerleute für eine Strecke, für die kein solcher hergebracht ist, nicht verordnet.

Eine

Eine andere Auslegung der Stipulationen des Art. 58,
und am wenigsten die Behauptung, dass Mannheim, weil
es bisher eine Steuermanns-Station gewesen, auch ferner-
hin die Steuerleute auf dem Oberheine zu liefern, ausschlies-
slich befugt sey, ist heute nicht mehr zulässig, wo alle
früher zu Gunsten einzelner Städte und Corporationen
bestandene Rechte und Privilegien nicht nur mit dem Geiste
der Rhein-Schiffahrt-Uebereinkunft ganz unverträglich,
sondern durch besagte Uebereinkunft ausdrücklich auf-
gehoben sind, und unter welchem Namen es auch immer
sey, nie wieder eingeführt werden dürfen.

Ganz allein im Interesse und zur Sicherheit des Handels
und der Schiffahrt ist die Abhibition der Steuerleute dor-
malen vorgeschrieben, und in dieser Ueberichtung eignet
sich die Rhein-Schanze besser zu einer Steuermanns-
Station als Mannheim, indem der Schiffs weg sowohl
zu Thal als zu Berg längs dem linken Ufer und
nahe an der Rhein-Schanze hinzieht, der Schiffer mit-
hin, wenn er in derselben einen tüchtigen Steuermann
findet, nicht erst von seinem Wege sich zu entfernen
und nach Mannheim zu gehen braucht, um allorten
einen Steuermann aufzusuchen; auch hat sich Mann-
heim zu einer Steuermanns-Station nur in Freiten
erhoben, wo die Rhein-Schanze noch nicht bestanden
oder noch nicht bewohnt war.

Dass endlich die Bayerische Regierung nach der
Rhein-Schiffahrt-Uebereinkunft befugt ist, in der
Rhein-Schanze, für die daselbst ladenden Schiffer,
Steuerleute aufzustellen, respekt; eine Steuermanns-Station
zu creieren, kann wohl nach dem Art. 60 der Ueberein-
kunft keinem Anstande unterliegen, dann doth heist es:

„Was den Dienst der Steuerleute j. das Steuer-
mannswesen;) betrifft, so hat es bei den in jedem Staate
gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen sein
Bewenden.“

Zudem

Indem der Unterzeichnete hiermit den Gesichts-Punkt entwickelte, unter welchem seine Regierung die Steuermanns-Ordnung für die Königlich-Bayerische Rhein-Strecke erlassen hat, glaubt er dargethan zu haben, dass sie nur von ihrem guten Rechte Gebrauch gemacht hat, welches Ihr nach dem neuen Rhein-Schiffahrts-Vertrage durchaus zusteht.

Baden. Wenn der Königlich-Bayerische Bevollmächtigte, zur Rechtfertigung der Verordnung vom 13^{ten} März d.J. auf eine schon im Jahr 1824 also längst vor der neuesten Rhein-Schiffahrts-Convention, bestandene Differenz zurückkommen zu müssen, geglaubt hat, so kann der Unterzeichnete darauf nur bemerken, dass diese Differenz mit dem jetzt in Frage liegenden Gegenstand in keinem Zusammenhange steht, und dass aus dem Zurückgehen auf eine so entfernte Periode nur der Schluss gezogen werden könnte, dass überall keine Klagen, gegen die Mannheimer Steuerleute vorliegen und dass daher auch in dieser Beziehung die Aufstellung von Steuerleuten in der Rhein-Schanze nicht als gerechtfertigt erscheint.

Angebliche Rivalitäten und Befürchtungen, dass die Mannheimer Steuerleute die Schiffe aus der Rhein-Schanze nicht mit gutem Willen steuern möchten, können aber, wo es sich um conventionsmässige Rechte handelt, durchaus nicht in Betracht kommen.

Es müssten nicht nur gegründete Beschwerden vorliegen, sondern es müsste auch nachgewiesen sein, dass die Grossherzogliche Regierung vergebens um deren Abstellung angegangen worden ist. Von Allem dem ist aber in der Königlich-Bayerischen Erklärung nichts zu finden. Dagegen wird darin auszuführen gesucht, dass in der Rhein-Schanze keine neue Steuermanns-Station errichtet worden sei, obgleich nicht zuläugnen ist

ist und auch wirklich nicht gelauget wird, dass von der Verordnung vom 13ter Maerz dieses Jahres niemals eine solche Station daselbst bestand. Hierauf glaubt der Bevollmaechtigte sich jeder Erwiederung enthalten zu koennen, da Mannheim und die Rhein-Schanze, wenn sie sich gleich gegenüber liegen, doch wohl nicht als identisch betrachtet werden können.

Ob endlich der Art. 58 mit andern Bestimmungen der Rhein-Schiffahrts-Convention und mit ihrem Geiste nicht in Einklang stehe und daher eine anderweite Regulierung des Steuermanns-Wesens nach Grundsätzen beliebt werden wolle, welche es jeder Regierung foistellen, an den ihr geeignet scheinenden Orten Steuerleute aufzustellen, unter welchen sodann die Schiffer zu wählen hätten, darüber wünscht gerade die Grossegliedrige Regierung die Ansichten der übrigen Rhein-Ufer-Staaten zu vernehmen, und der Bevollmächtigte kann nur seinen diesfalls gestellten Antrag wiederholen.

Bayern: Wenn der Unterzeichnete es der Rivalität zuschrieb, dass man den Antrag an Bayern stellte, im Interesse der Mannheimer-Steuerleute den Vollzug der baijerischen Verordnung zu sistiren, so schien es ihm nothwendig, auf jene alten Verhältnisse zurückkommen zu müssen, die allerdings hiermit in Verbindung stehen, weil man sich hier ebenfalls auf altes Herkommen und Privilegien stützt, die längst erloschen sind.

Wenn der Unterzeichnete sich nicht in Klagen gegen die Mannheimer Steuerleute einliesse, so geschehe es schon darum, weil dieser Gegenstand durchaus nicht vor die Central Rhein-Schiffahrts-Commission gehört. Auch haengt keineswegs das Recht Steuerleute in der Rhein-Schanze anzustellen, von der Groesse der Beschwerden ab, die man gegen die Mannheimer Steuerleute aufzuführen

aufführen könnte; es ist durchaus in der Uebereinkunft vom 31st März 1831 begründet, und ist vorstehend der Note durchaus nicht entkräftet worden. Ich niederhole daher, wenn der Art. 58 sagt: "Allenhalben wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann zu nehmen," so ist es doch offenbar die veränderte Eigenschaft des Fahrwassers, welche im Rheinstrom die Punkte bestimmt, wo die Steuerleute und Lootsen gewechselt werden sollen.

Die Observanz des Wechsels bei Mannheim hängt also von der Eigenschaft des Fahrwassers ab, und nicht von einem der Stadt Mannheim zustehenden Privilegium.

Wer an solchen Punkten oder Wechselstationen die Steuerleute zu ernennen befugt ist, darüber lässt der Art. 60. keinen Zweifel übrig, wo es heist: "Was den Dienst der Lootsen und Steuerleute betrifft. so hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und in Auskungh der Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei den gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maasgabe sein Bewenden, dass dem fremden Schiffer keine andern Verpflichtungen als dem einheimischen auferlegt werden."

Wer über den Dienst der Lootsen oder Steuerleute so wie über ihren Lohn zu verfügen hat, muss wohl vor allem das Recht haben, Lootsen oder Steuerleute für solche Wechselplätze zu ernennen.

Wenn daher in der Rhein-Schanze, Mannheim gegenüber, wegen der Eigenschaft des Fahrwassers, bei Errichtung des neuen Hafens zugleich Lootsen oder

oder Steuerleute ernannt wurden, so hat Bayern
vermöge der Art. 58 und 60 nur von seinem Thm zu-
stehenden Rechte Gebrauch gemacht, um für die Sicher-
heit seiner Schifffahrt auf seiner Stromstrecke zu
sorgen.

St
hen,
nieder,
en
nach
iftten
der
tern
er
elche
kleiner
.
ugt
nicht
Bri.

nen
laesst
"Was
trifft:
oder
ng
et
nung
frem.
s dem

ute
ohl
ute

eim
es,
an
v